

Bollerocks KG – Baustellen-AGBs

Anbieter

Bollerocks KG – Natursteinhandel
Holzheimerstraße 87
35428 Langgöns
Handelsregister: HRA 842
Registergericht: Amtsgericht Gießen

Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Verträge über Dienstleistungen zur Erstellung von Außenanlagen zwischen dem Auftragnehmer und Privatkunden im Sinne des § 13 BGB im folgenden Auftraggeber genannt.

Der Geltungsbereich ist auf das jeweils angefragte und beauftragte Bauvorhaben / die konkrete Baustelle des Auftraggebers beschränkt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Boller Rocks KG sowie die Transport- und Ladebedingungen der Boller Rocks KG in der jeweils gültigen Fassung.

1. Angebotszusammensetzung für Dienstleistungen (z. B. Mauerbau)

1.1 Gliederung der Baustelle

1. Baustelleneinrichtung – Abrechnung pauschal
 2. Material – Abrechnung nach Gewicht, Fläche oder Stückzahl
 3. Arbeiten im Stundenlohn
 4. Lkw-Touren – grundsätzlich pauschal; wird ein Lkw für Tätigkeiten auf der Baustelle eingesetzt (z. B. innerbetrieblicher Materialtransport), erfolgt die Abrechnung im Stundenlohn
-

1.1.1 Baustelleneinrichtung

Kaufmännische und technische Vorbereitung

- Ein einmaliges Beratungsgespräch mit dem Auftraggeber (Dauer bis zu 45 Minuten) am Standort der Bollerocks KG in Langgöns.
- Ortsbesichtigungen mit Bauleitung einschließlich einfachem Aufmaß ohne technische Vermessungshilfsmittel. Präzise Vermessungen durch ein Vermessungsbüro sind auf Wunsch des Auftraggebers möglich und werden nach Aufwand gesondert abgerechnet.
- Kalkulation von Einheitspreisen sowie Erstellung des Angebots. Angebote erfolgen ausschließlich nach Aufwand. Exakte Verarbeitungszeiten, insbesondere bei kreativen Natursteinarbeiten, können vor Ausführung nicht verbindlich ermittelt werden.
- Arbeitsvorbereitung, Terminplanung und Ablaufplanung.

Organisation und Einrichtung der Baustelle

- Einrichtung, Vorhaltung und Räumung der Baustelle, soweit diese Leistungen nicht direkt auf der Baustelle erbracht werden. Leistungen auf der Baustelle werden über Lkw-Anfahrt, Maschinenlaufzeiten und Arbeitszeiten des Personals abgerechnet.
- Interne Koordinationsleistungen außerhalb der Baustelle.
- Einweisung des Personals außerhalb der Baustelle.
- Abstimmung mit Auftraggebern, Planern oder Nachunternehmern außerhalb der Baustelle.

Geräte, Maschinen und Betriebsmittel

- Vor- und Nachkontrolle sowie Bereitstellung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen, sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart wurde. Maschinen werden grundsätzlich nach Stundensätzen abgerechnet; die reine Bereitstellung ist Bestandteil der Baustelleneinrichtung. Tagessätze oder Pauschalen für Maschinen sind gesondert abrechenbar.
- Bereitstellung von Verbrauchsmaterialien (z. B. Verschleiß von Maschinen/Werkzeugen) für den allgemeinen Baustellenbetrieb. Nachträglich benötigte Verbrauchsmaterialien (Diamantscheiben, Bohrer etc.) werden nach Verbrauch abgerechnet.

Personal im Hintergrund

- Technische und kaufmännische Betreuung der Baustelle
- Bauleitung und interne Überwachung (soweit nicht gesondert ausgewiesen)

- Interne Lager-, Rüst- und Vorbereitungsarbeiten
 - Dokumentation und Verwaltung (soweit nicht gesondert vereinbart)
-

1.2 Einsatz und Abrechnung von Baumaschinen und Personal

- Sobald eine Maschine bereitgestellt oder eingesetzt wird, gilt die gesamte Anwesenheitszeit des Bedienpersonals als abrechnungsrelevante Vorhalte- und Einsatzzeit.
 - Abgerechnet wird zeitabhängig, unabhängig von Lauf- oder Bewegungszeit. Dies umfasst auch Neben-, Warte-, Rüst-, Umsetz- und Hilfstätigkeiten (z. B. Kehren, Einweisen).
 - Tätigkeiten ohne Maschineneinsatz werden weiterhin über die Maschine abgerechnet, solange diese dem Mitarbeiter zugeordnet ist und vor Ort bereitsteht.
 - Maschinen, die durch Polier oder Fachpersonal bedient werden, werden ausschließlich über die Maschine abgerechnet; eine separate Abrechnung des Personals ist ausgeschlossen.
 - Personal ohne zugeordnete Maschine wird über die Arbeitszeit des Personals abgerechnet.
-

2. Angebotserstellung und Beratung

2.1 Kostenfreie Erstberatung

Die erste Beratung auf dem Betriebsgelände ist kostenfrei (30–45 Minuten).

2.2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- Der Auftraggeber stellt alle Unterlagen bereit (Skizzen, Pläne, Fotos, Zufahrten etc.).
- Diese Unterlagen dienen der Ermittlung von Materialbedarf, Arbeitsaufwand und Maschineneinsatz.
- Unterlässt der Auftraggeber dies, können Mehraufwendungen gesondert berechnet werden.

2.3 Angebot, Auftragsbestätigung & Baustelleneinrichtung

- Auf Grundlage der Erstberatung erstellt der Auftragnehmer ein unverbindliches und kostenfreies Angebot.
- Das Angebot stellt noch keinen Auftrag dar.

- Nach Bestätigung des Angebots durch den Auftraggeber erhält dieser eine schriftliche oder textliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers.
- Erst mit Bestätigung dieser Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber kommt der Vertrag zustande.
- Erst ab diesem Zeitpunkt fallen Kosten an, insbesondere für die Baustelleneinrichtung.
- Der im Rahmen der Baustelleneinrichtung durchgeführte Vor-Ort-Termin beim Auftraggeber ist nicht kostenfrei und Bestandteil der Baustelleneinrichtung.

Zusammenfassung:

- Kostenfrei: Beratung + Angebot
- Kostenpflichtig: erst nach beidseitig bestätigter Auftragsbestätigung

2.4 Abweichung vom Erstauftragsvolumen

- Überschreitet das tatsächliche Auftragsvolumen 15 % des Erstauftrags, kann der Auftraggeber kostenfrei zurücktreten; die Baustelleneinrichtungspauschale wird erstattet.
 - Abweichungen < 15 % führen zum verbindlichen Festauftrag.
-

3. Durchführung der Arbeiten

3.1 Materialabrechnung

- Material, das ab Lager entnommen wird, wird über einen Wiegeschein abgerechnet.
- Material, das direkt ab Steinbruch geliefert wird, wird ausschließlich über einen Lieferschein abgerechnet. Wiegescheine kommen in diesem Fall nicht zum Einsatz.
- Alle Lieferscheine und Wiegescheine dienen als Grundlage für die Abrechnung und Dokumentation.
- Lieferungen oder Entnahmen, die nicht ordnungsgemäß dokumentiert sind, werden ohne schriftliche Vereinbarung nicht anerkannt.

3.2 Arbeitsstunden und Teilabnahme (VOB-Ausnahme)

- Aufgrund der individuellen und kreativen Ausführung von Natursteinarbeiten liegt die Bewertung, ob eine Leistung optisch und gestalterisch den Vorstellungen entspricht, häufig im persönlichen Ermessen des Auftraggebers.

- Da sich die Arbeiten technisch und konstruktiv Schritt für Schritt aufbauen und spätere Änderungen regelmäßig nur mit erheblichem Mehraufwand möglich sind, ist eine laufende Abstimmung erforderlich.
 - Der Auftragnehmer dokumentiert daher täglich die ausgeführten Arbeitsleistungen und den jeweiligen Arbeitsstand.
 - Der Auftraggeber oder ein bevollmächtigter Vertreter wird gebeten, diese Dokumentation zeitnah – spätestens bis 12:00 Uhr des folgenden Werktages – zu prüfen und etwaige Einwände, Änderungs- oder Korrekturwünsche unverzüglich mitzuteilen.
 - Erfolgt keine Rückmeldung innerhalb dieses Zeitraums, werden die Arbeiten entsprechend dem dokumentierten Stand fortgeführt. Nachträgliche Änderungen an bereits aufgebauten Arbeitsschritten sind in der Regel mit zusätzlichem Arbeits-, Material- und Kostenaufwand verbunden und gesondert zu vergüten.
 - Gesetzliche Gewährleistungs- und Mängelrechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
-

4. Zahlung

4.1 Baustelleneinrichtung, Vorkasse und Arbeitsleistungen

- Mit Erstellung des Erstauftrags wird die Baustelleneinrichtung fällig.
- Nach Erstellung des Festauftrags ist eine Vorkasse in Höhe der vollen Materialkosten zu leisten.
- Zusätzlich wird eine Pauschale für Arbeitsleistungen erhoben. Sollte der geplante Arbeitsaufwand kleiner als 5.000 € sein, wird diese kleinere Summe fällig.
- Die Vorkasse auf die Materialkosten wird bei jeder wöchentlichen Zwischenabrechnung auf die tatsächlich abgerechneten Materialkosten angerechnet.
- Sollte während der Bauausführung zusätzlicher Materialbedarf entstehen, wird die Vorkasse entsprechend erhöht.
- Wenn sich im Verlauf der Baustelle herausstellt, dass weniger Material benötigt wird und keine Sonderanfertigungen vorliegen, wird die Differenz bei der nächsten wöchentlichen Zwischenabrechnung gutgeschrieben.
- Die Vorkasse auf die Lohnkosten wird erst mit der Schlussrechnung verrechnet. Sollte nach der Schlussrechnung ein Guthaben verbleiben, wird diese Summe innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Zahlungsinformationen des Auftraggebers rückvergütet.

5. Haftung

- Unbeschränkte Haftung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
 - Bei leichter Fahrlässigkeit Haftung nur bei wesentlichen Vertragspflichten.
-

6. Gewährleistung

- Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
-

7. Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.